

§ 0649 BGB

(1) Ist dem [Vertrag](#) ein Kostenanschlag zugrunde gelegt worden, ohne dass der [Unternehmer](#) die Gewähr für die Richtigkeit des Anschlags übernommen hat, und ergibt sich, dass das Werk nicht ohne eine wesentliche Überschreitung des Anschlags ausführbar ist, so steht dem [Unternehmer](#), wenn der Besteller den [Vertrag](#) aus diesem Grund kündigt, nur der im § 645 Abs. 1 bestimmte Anspruch zu.

(2) Ist eine solche Überschreitung des Anschlags zu erwarten, so hat der [Unternehmer](#) dem Besteller [unverzüglich](#) Anzeige zu machen.